

NOMENKLATUR STEIERMARK, GÜLTIG AB 1. MAI 2022

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

1. Lohnordnung

Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt für alle Mitarbeiter ein Festlohnsystem mit 5 Lohngruppen.

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter

1. Mai 2022:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 2.035,-	€ 2.065,50	€ 2.096,10	€ 2.126,60	€ 2.157,10

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 2.187,60	€ 2.218,20	€ 2.248,70	€ 2.279,20

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Anhang 3

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/
Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie,
Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem
Angestelltengesetz unterliegt

1. Mai 2022:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.830,--	€ 1.857,50	€ 1.884,90	€ 1.912,40	€ 1.939,80

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.967,30	€ 1.994,70	€ 2.022,20	€ 2.049,60

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

1. Mai 2022:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.753,--	€ 1.779,30	€ 1.805,60	€ 1.831,90	€ 1.858,20

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.884,50	€ 1.910,80	€ 1.937,10	€ 1.963,40

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

Anhang 3

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

1. Mai 2022:

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.700,--

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

1. Mai 2022:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. DJ	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.629,--	€ 1.653,40	€ 1.677,90	€ 1.702,30	€ 1.726,70

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.751,20	€ 1.775,60	€ 1.800,--	€ 1.824,50

2. Lehrlingseinkommen

1. Lehrjahr	€	815,--
2. Lehrjahr	€	925,--
3. Lehrjahr	€	1.055,--
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.145,--

3. Zulagen

Nachtarbeitszuschlag	€	24,--
Fremdsprachenzulage	€	32,--

4. Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit

Für alle Arbeiterinnen und Arbeiter, welche gemäß Festlohnsystem entlohnt werden, gilt abweichend zu § 10 Abs a des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe nachstehende Regelung:

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG begründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit. Festgehalten wird aber, dass § 10 c, d und e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe auch im Rahmen dieses Zusatzkollektivvertrages anzuwenden sind.

5. Quartier und Verpflegung für Lehrlinge

maximaler Sachbezugswert bei Lehrlingen € 32,70

Wird Lehrlingen Verpflegung und Quartier (volle Station) im Betrieb des Arbeitgebers gewährt, darf ein vereinbarter Abzug monatlich € 32,70 nicht überschreiten. Der Abzug ist vom Nettobetrag vorzunehmen. Teilweiser Sachbezug ist nach dem Zehntelanteil des amtlichen Sachbezuges zu bewerten.

6. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem aufgehoben.

7. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.